

Verordnung / Erläuterungen

Stadtplanung
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

T +43 42 42 / 205-4200
E planung@villach.at
W villach.at | welcome2villach.at

Unsere Zahl: 10/06/22, LZ:7/2025, ObC

Villach, 15.12.2025

Änderung des Flächenwidmungsplanes Grundstück 322/4, KG Vassach

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche des folgenden Grundstücks einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom mit der
der Flächenwidmungsplan für das Grundstück 322/4 (teilweise), KG 75452
Vassach, geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021
– K-ROG 2021 wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner
Landesregierung am verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Grundstück 322/4 (teilweise), KG 75452 Vassach.
- (2) Das Grundstück hat ein Gesamtausmaß von 1.135 m².

§ 2 - Änderung der Flächenwidmung

Zahl 7/2025:

Das Grundstück 322/4 (teilweise), KG 75452 Vassach, wird im Ausmaß von 480 m² von derzeit „GRÜNLAND - ERHOLUNGSFLÄCHE“ in „GRÜNLAND - LIEGEWIESE“ gem. § 27 K-ROG 2021 gewidmet. Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 7/2025 vom 15. November 2024 im Maßstab 1:1000.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBI. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBI. Nr. 47/2025, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Erläuterungen:

Grundstück 322/4 (teilweise), KG 75452 Vassach.

Normales Verfahren (Landeszahlen 7/2025).

Die zur Umwidmung angeregte Grundfläche befindet sich im Uferbereich des St. Leonharder Sees südlich der B94 Ossiacher Straße. Die größtenteils ebene Uferfläche wird in der Natur als Badeplatz und wird innerörtlich über die nördlich angrenzende Baufläche und folglich über Campingweg verkehrstechnisch erschlossen.

Die Grundstückseigentümerin regt an, im Uferbereich des Grundstücks 322/4, KG 75452 Vassach, eine Widmungsänderung von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland - Liegewiese“ durchzuführen, um eine dem östlich angrenzenden Grundstück entsprechende Korrektur entsprechend der tatsächlichen Nutzung umzusetzen.

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juni 2010 und 10. Juni 2010) ist die zur Umwidmung angeregte Teilfläche als „Grünland - Erholungsfläche“ festgelegt. Spezifische Nutzungseinschränkungen sind im Flächenwidmungsplan in diesem Bereich keine ersichtlich gemacht.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadt Villach (Beschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 2002 i. d. F. des Beschlusses vom 5. Dezember 2008) ist der Bereich der zur Umwidmung angeregten Grundfläche der spezifischen Grünraumnutzung Bad zuzuordnen.

Aus Sicht der Stadt- und Raumplanung ist im vorliegenden Fall die Gefahr der Entstehung einer ungeordneten Verbauung oder Verhüttelung nicht gegeben, da innerhalb der vorgesehenen Widmungskategorie „Grünland – Liegewiese“ ausschließlich für den Badebetrieb erforderliche Einrichtungen möglich sind. Auch ist von keiner Zerstörung des Naturraumes im Uferbereich auszugehen, da das Erreichen der Wasserfläche über eine Steganlage generell zur Schonung des vorhandenen limnischen Ökosystems und der litoralen Zone beiträgt.

Genaue bautechnische Details (Holzart, Höhe des Steges, Materialbehandlung etc.) sind folglich jedenfalls im Zuge der naturschutzrechtlichen Bewilligung vorzuschreiben.

Es besteht demnach kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die vorgesehene Flächenwidmung steht demnach im Einklang mit den lokalen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>